

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 89/13 B

L 8 KR 224/12 (Hessisches LSG)
S 6 KR 26/10 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 21. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihn mit einem persönlichen Budget auszustatten und festzustellen, dass die Beklagte es rechtswidrig unterlassen hat, den Rehabilitationsbedarf fristgerecht festzustellen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die angefochtene Entscheidung sei rechtmäßig. Das SG habe durch Gerichtsbescheid entscheiden dürfen. Es habe auch in der Sache zutreffend entschieden. Denn der Kläger begehre schon nach seinem eigenen Vorbringen primär kurative Maßnahmen, nämlich eine Operation mit erneuter Kreuzbandplastik, nicht aber medizinische und berufliche Rehabilitation. Dementsprechend bedürfe es keiner weiteren Ermittlungen (*Urteil vom 21.2.2013*).
- 2 Der Kläger beruft sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), muss die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen, um den Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl hierzu zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Der Kläger legt demgegenüber einen Verfahrensfehler schon nicht schlüssig dar.
- 5 a) Der Kläger bezeichnet nicht hinreichend den Verfahrensmangel eines Verstoßes gegen das Gebot des gesetzlichen Richters. Die Übertragung der Berufung auf den Berichterstatter, der dann mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, ist - anders als die Befugnis des Vorsitzen-

den oder an dessen Stelle des Berichterstatters zu einer Entscheidung nach § 155 Abs 3, 4 SGG - nicht von der Zustimmung der Beteiligten abhängig. Dieses Vorgehen in den Fällen der Entscheidung des SG durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs 2 S 1 SGG) erfordert lediglich einen schriftlichen und den Beteiligten zuzustellenden Beschluss des Senats (*vgl dazu zB BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 8; BSG Beschluss vom 29.11.2010 - B 14 AS 31/10 B - Juris RdNr 8*). Der Kläger legt nicht dar, dass das LSG unter Beachtung dieser Vorgaben gegen die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts verstoßen hat. Soweit er in diesem Zusammenhang sinngemäß zugleich die Verletzung des § 159 SGG rügt, legt er die Erfüllung der Voraussetzungen einer Rechtsverletzung nicht dar (*vgl dazu § 159 Abs 1 SGG und zB BSG Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B - Juris RdNr 7 ff mwN*).

- 6 b) Der Kläger bezeichnet auch nicht hinreichend den Verfahrensmangel eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz. Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis- antrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tat- sachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweis- antrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris mwN*). Der Kläger gibt nicht hinreichend die Rechts- auffassung des LSG wieder, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, die von Beweisansträgen umfasst sind. Soweit er einen vom LSG ab- weichenden materiell-rechtlichen Standpunkt einnimmt, vernachlässigt er, dass die Rechtsauffassung des LSG maßgebend ist.
- 7 c) Der Kläger bezeichnet auch nicht hinreichend den Verfahrensmangel einer unterlassenen Beiladung. Der Kläger legt schon nicht dar, welcher Fall der notwendigen Beiladung des § 75 Abs 2 SGG hier vorliegen sollte. Er verkennt insgesamt, dass es nicht Gegenstand einer Nicht- zulassungsbeschwerde ist, unabhängig von den Revisionszulassungsgründen des § 160 Abs 2 SGG und den insoweit bestehenden Darlegungserfordernissen durch das BSG klären zu las- sen, ob ein Berufungsgericht die Sache "richtig" entschieden hat oder ob ihm - wie er an mehre- ren Stellen geltend macht - "Rechtsanwendungsfehler" unterlaufen sind (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 d) Soweit der Kläger als weiteren Verfahrensmangel rügt, er sei dadurch beschwert, dass das LSG über sein Prozesskostenhilfe(PKH-)gesuch verspätet entschieden habe, legt er nicht schlüssig dar, wieso die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel verspäteter Ablehnung von PKH beruhen kann.
- 9 e) Schließlich bezeichnet der Kläger auch nicht einen Verstoß des LSG gegen das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren (*vgl § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der*



Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention). Er legt nicht schlüssig dar, wieso er von der Rechtsauffassung des LSG überrascht sein konnte, er könne EAP als Reha-Leistung von der Beklagten nur unter den Voraussetzungen des § 40 SGB V beanspruchen. Dessen Voraussetzungen seien nach seinem eigenen Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht erfüllt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Auffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten. In diesem Rahmen besteht jedoch kein allgemeiner Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl zB BSG Beschluss vom 17.10.2006 - B 1 KR 104/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).

- 10 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

